

1970	Ausgegeben zu Bonn am 8. August 1970	Nr. 78
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 70	Verordnung über die Festsetzung des beitragspflichtigen durchschnittlichen Arbeitseinkommens in der Rentenversicherung der Arbeiter für die pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer und Küstenfischer Bundesgesetzbl. III 8232-13	1189
31. 7. 70	Achte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (8. FeststellungsDV) Bundesgesetzbl. III 622-1-DV 8	1190

**Verordnung
über die Festsetzung des beitragspflichtigen durchschnittlichen Arbeitseinkommens in der
Rentenversicherung der Arbeiter für die pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer
und Küstenfischer**

Vom 31. Juli 1970

Auf Grund des § 1387 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung versicherten Küstenschiffer und Küstenfischer sind für die Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste maßgebend, die für diese Personengruppen in der gesetzlichen Unfallversicherung festgesetzt werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einstufung der pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer und Küstenfischer in die Beitragsklassen der Rentenversicherung der Arbeiter vom 8. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 17), geändert durch die Verordnung vom 4. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 458), außer Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1970

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Achte Verordnung
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
(8. FeststellungsDV)**

Vom 31. Juli 1970

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 und 4 des Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1885) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt

Berechnung von Vertreibungsschäden und
Ostschäden bei Teilverlusten

§ 1

**Schäden an land- und forstwirtschaftlichem
Vermögen sowie an Grundvermögen**

(1) War eine wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder des Grundvermögens nur teilweise im Vertreibungsgebiet oder in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten (Ostschadensgebiet) belegen, so ist zugrunde zu legen

1. der Berechnung von Vertreibungsschäden (§ 12 des Feststellungsgesetzes)

der Teil des Einheitswerts, der auf die im Vertreibungsgebiet belegenen Teile der wirtschaftlichen Einheit entfällt,

2. der Berechnung von Ostschäden (§ 19 des Feststellungsgesetzes)

der Teil des Einheitswerts, der auf die im Ostschadensgebiet belegenen Teile der wirtschaftlichen Einheit entfällt.

Der hiernach maßgebende Teil des Einheitswerts ist in Anwendung der §§ 79 bis 81, 83 und 85 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung aus dem für die wirtschaftliche Einheit festgestellten Einheitswert zu ermitteln.

(2) Sind im Vertreibungsgebiet oder Ostschadensgebiet belegene Betriebsbestandteile einer wirtschaftlichen Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ganz oder teilweise aus diesen Gebieten verbracht worden, ist der Einheitswert um die in ihm enthaltenen Wertanteile für diese Betriebsbestandteile zu kürzen.

(3) Ist für eine wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder des Grundvermögens ein Einheitswert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt, ist bei Anwen-

dung der Absätze 1 und 2 von dem nach § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes für die ganze wirtschaftliche Einheit zu ermittelnden Ersatzeinheitswert auszugehen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind Verbindlichkeiten im Sinne des § 12 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes

1. nicht festzustellen, wenn sie nur an den von Vertreibungsschäden oder Ostschäden nicht betroffenen Teilen der wirtschaftlichen Einheit dinglich gesichert waren oder mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang standen,

2. in voller Höhe festzustellen, wenn sie nur an den von Vertreibungsschäden oder Ostschäden betroffenen Teilen der wirtschaftlichen Einheit dinglich gesichert waren oder mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang standen,

3. im übrigen mit dem Teil festzustellen, der dem Verhältnis des Werts der von Vertreibungsschäden oder Ostschäden betroffenen Teile der wirtschaftlichen Einheit zum Wert der gesamten wirtschaftlichen Einheit entspricht.

(5) Sind an der wirtschaftlichen Einheit auch Kriegssachschäden im Geltungsbereich des Feststellungsgesetzes entstanden, gilt § 4 Abs. 2.

§ 2

Schäden an Betriebsvermögen

(1) Ist eine wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens, deren Geschäftsleitung sich im Zeitpunkt der Schädigung im Geltungsbereich des Feststellungsgesetzes befand, teilweise von Vertreibungsschäden oder Ostschäden betroffen worden, gilt für die Berechnung dieser Schäden folgendes:

1. Schäden an Betriebsgrundstücken sind wie Schäden an wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder des Grundvermögens nach § 12 Abs. 1 oder 2 des Feststellungsgesetzes zu berechnen. Für die Berechnung von Teilverlusten an Betriebsgrundstücken gilt § 1 Abs. 1 bis 3 und 5 entsprechend.

2. Schäden an anderen Wirtschaftsgütern als Betriebsgrundstücken sind nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 3 Nr. 2 des Feststellungsgesetzes zu berechnen. Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen und an Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind wie Schäden an nicht zum Betriebsvermögen

gehörenden Wirtschaftsgütern dieser Art zu berechnen.

3. Die nach den Nummern 1 und 2 berechneten Schäden sind höchstens mit dem Betrag festzustellen, um den der für die wirtschaftliche Einheit auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor der Schädigung festgestellte Einheitswert, erhöht um die Hinzurechnungen nach § 13 Abs. 5 des Feststellungsgesetzes, den auf den Währungsstichtag festgestellten Einheitswert, vermindert um die Kürzungen nach § 13 Abs. 6 des Feststellungsgesetzes, übersteigt. Bei fehlendem Anfangsvergleichswert gilt § 6 entsprechend, bei fehlendem Endvergleichswert § 7 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 an die Stelle des Einheitswerts auf den 1. Januar 1940 oder auf den Nachfeststellungszeitpunkt der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor der Schädigung festgestellte Einheitswert tritt. Sind an der wirtschaftlichen Einheit auch Kriegssachschäden im Geltungsbereich des Feststellungsgesetzes entstanden, gilt § 5 Abs. 2.

(2) Ist eine wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens, deren Geschäftsleitung sich im Zeitpunkt der Schädigung nicht im Geltungsbereich des Feststellungsgesetzes befand, nur teilweise von Vertreibungsschäden oder Ostschäden betroffen worden, ist von dem nach den §§ 12 und 19 des Feststellungsgesetzes zugrunde zu legenden Einheitswert oder Ersatzeinheitswert der in den Nummern 1 und 2 bestimmte Kürzungsbetrag abzuziehen.

1. Kürzungsbetrag ist der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes im Zeitpunkt der Schädigung sich ergebende Wert derjenigen Wirtschaftsgüter oder Teile von Wirtschaftsgütern, die nicht von Vertreibungsschäden oder Ostschäden betroffen worden sind, abzüglich der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten; bei Teilverlusten an Betriebsgrundstücken ist der Kürzungsbetrag nach § 1 Abs. 1 bis 3 und 5 zu berechnen. Der Wert nicht von Vertreibungsschäden oder Ostschäden betroffener privatrechtlicher geldwerter Ansprüche ist zu schätzen, wenn er nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann und nach den Verhältnissen des Betriebs anzunehmen ist, daß solche Ansprüche bestanden haben. Soweit offensichtlich ein wirtschaftlicher Zusammenhang bestimmter Verbindlichkeiten mit bestimmten Wirtschaftsgütern nicht besteht, ist davon auszugehen, daß alle Verbindlichkeiten des Betriebs mit allen Wirtschaftsgütern anteilig in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
2. Bei der Berechnung des Kürzungsbetrags sind privatrechtliche geldwerte Ansprüche gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Schuldner oder gegen das Land Preußen abzüglich mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehender Verbindlichkeiten höchstens mit 30 vom Hundert des Einheitswerts oder Ersatzeinheitswerts anzusetzen.

Eine Kürzung unterbleibt, wenn sich ein Kürzungsbetrag von weniger als 500 Reichsmark ergibt oder wenn der Kürzungsbetrag fünf vom Hundert des

Einheitswerts oder Ersatzeinheitswerts und 10 000 Reichsmark nicht erreicht. Sind an der wirtschaftlichen Einheit auch Kriegssachschäden entstanden, gilt § 5 Abs. 2.

(3) Als von Vertreibungsschäden oder Ostschäden nicht betroffen sind diejenigen zu einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens gehörenden Wirtschaftsgüter anzusehen, die sich bis zum Zeitpunkt der Schädigung außerhalb des Vertreibungsgebiets oder Ostschadensgebiets befunden haben oder die aus diesen Gebieten verbracht worden sind. Dabei sind dem Vertreibungsgebiet oder dem Ostschadensgebiet zuzurechnen

1. privatrechtliche geldwerte Ansprüche nur, wenn der Schuldner (bei Geldinstituten: die Haupt- oder Zweigniederlassung) den Wohnsitz oder den Sitz in diesem Gebiet hatte oder das Grundstück, an dem ein Anspruch dinglich gesichert war, in diesem Gebiet belegen war,
2. Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften oder Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nur, wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft den Sitz in diesem Gebiet hatte.

§ 12 Abs. 3, 9 und 10 des Lastenausgleichsgesetzes ist anzuwenden.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 gelten § 42 des Lastenausgleichsgesetzes, die §§ 46 bis 48 der Zehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 28. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 183), und § 33 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes entsprechend auch insoweit, als es sich um Vertreibungsschäden oder Ostschäden handelt. In den Fällen des Absatzes 2 gelten § 43 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes und § 50 Abs. 1 der Zehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz entsprechend auch insoweit, als es sich um Kriegssachschäden neben Vertreibungsschäden oder Ostschäden handelt.

§ 3

Schäden an Anteilsrechten

(1) Ist das Vermögen einer Kapitalgesellschaft, die

1. ihren Sitz im Vertreibungsgebiet oder im Ostschadensgebiet oder
2. ihre Geschäftsleitung und sämtliche Betriebsstätten in diesem Gebiet und ihren Sitz in den westlich der Oder-Neiße-Linie gelegenen Gebieten des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937

hatte, nur teilweise von Vertreibungsschäden oder Ostschäden betroffen worden, ist zur Feststellung des Teilverlusts an den Anteilsrechten (§ 21 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes) der Schaden am Vermögen der Gesellschaft nach § 2 Abs. 2 und 3 zu berechnen.

(2) Eine Kürzung des Schadens an den Anteilsrechten unterbleibt, wenn sie fünf vom Hundert des vollen Werts der Anteilsrechte nicht erreicht.

Zweiter Abschnitt

Berechnung von Kriegssachschäden an geteilten wirtschaftlichen Einheiten sowie beim Zusammentreffen mit Vertreibungsschäden und Ostschäden

§ 4

Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie Grundvermögen

(1) Befand sich eine wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder des Grundvermögens nur teilweise im Geltungsbereich des Feststellungsgesetzes, so ist der Berechnung von Kriegssachschäden nach § 13 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes als Anfangsvergleichswert der Teil des Einheitswerts zugrunde zu legen, der auf die im Geltungsbereich des Feststellungsgesetzes befindlichen Teile der wirtschaftlichen Einheit entfällt; § 1 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Sind an einer wirtschaftlichen Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder des Grundvermögens neben Kriegssachschäden auch Vertreibungsschäden entstanden, sind alle Schäden in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes zu berechnen. Dabei ist der als Anfangsvergleichswert anzusetzende Einheitswert oder Ersatzeinheitswert der ganzen wirtschaftlichen Einheit um den Wert derjenigen Teile zu kürzen, die nicht im Geltungsbereich des Feststellungsgesetzes belegen waren und auch nicht von Vertreibungsschäden betroffen worden sind. Kriegssachschäden und Vertreibungsschäden sind jedoch getrennt zu berechnen, wenn dies zur Anwendung des § 1 Abs. 4 Nr. 3 erforderlich ist.

§ 5

Schäden an Betriebsvermögen

(1) Befand sich eine wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens nur teilweise im Geltungsbereich des Feststellungsgesetzes und sind an ihr keine Vertreibungsschäden oder Ostschäden entstanden, ist für die Berechnung von Kriegssachschäden § 13 Abs. 3 und 4 des Feststellungsgesetzes anzuwenden. Für die Berechnung von Kriegssachschäden an einem nur teilweise im Geltungsbereich des Feststellungsgesetzes befindlichen Betriebsgrundstück gilt § 4 Abs. 1.

(2) Sind an einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens neben Kriegssachschäden auch Vertreibungsschäden oder Ostschäden entstanden, gilt für die Schadensberechnung folgendes:

1. Befand sich die Geschäftsleitung im Zeitpunkt der Schädigung im Geltungsbereich des Feststellungsgesetzes, sind die nach § 13 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung berechneten Kriegssachschäden in die Schadensberechnung nach § 2 Abs. 1

dieser Verordnung einzubeziehen. Soweit der Höchstbetrag nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung den Schadenshöchstbetrag nach § 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes übersteigt, können nur Vertreibungsschäden oder Ostschäden festgestellt werden.

2. Befand sich die Geschäftsleitung im Zeitpunkt der Schädigung nicht im Geltungsbereich des Feststellungsgesetzes, sind die Kriegssachschäden in die Schadensberechnung nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung einzubeziehen, indem der Kürzungsbetrag nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 nur auf solche Wirtschaftsgüter oder Teile von Wirtschaftsgütern bezogen wird, die weder von Vertreibungsschäden und Ostschäden noch von Kriegssachschäden betroffen worden sind.

(3) Sind in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 1 bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1940 oder einen Nachfeststellungszeitpunkt Wirtschaftsgüter deshalb, weil sie sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1035) in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung befunden haben, nicht oder nur mit einem geringeren Wert angesetzt worden, ist der Einheitswert um den außer Ansatz gebliebenen Betrag zu erhöhen. Hierbei ist für Betriebsgrundstücke von dem Ersatzeinheitswert nach § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes auszugehen und für Wirtschaftsgüter, die auf eine andere Währung als Reichsmark gelautet haben, § 20 des Feststellungsgesetzes anzuwenden. Ist nach § 6 ein Ersatzeinheitswert zu ermitteln, sind dabei die außerhalb des Geltungsbereichs des Bewertungsgesetzes befindlichen Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen; im Falle des § 6 Abs. 2 darf der Betrag von 2 950 Reichsmark um den Wert dieser Wirtschaftsgüter überschritten werden.

(4) Sind in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 1 bei der Feststellung des Einheitswerts auf den Währungsstichtag Wirtschaftsgüter deshalb, weil sie sich außerhalb des Geltungsbereichs des Feststellungsgesetzes befunden haben, nicht oder nur mit einem geringeren Wert angesetzt worden, ist der Einheitswert um den außer Ansatz gebliebenen Betrag zu erhöhen. Ist für eine wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens oder einen Teil davon im Schadensgebiet des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1897) ein Einheitswert auf den 1. Januar 1949 festgestellt worden, ist dieser als Einheitswert auf den Währungsstichtag anzusetzen. Für Betriebsgrundstücke, die außerhalb des Geltungsbereichs des Feststellungsgesetzes und des Schadensgebiets des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes belegen waren, ist von dem Ersatzeinheitswert nach § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes auszugehen; für andere Wirtschaftsgüter, die nicht auf eine deutsche Währung gelautet haben, ist der Wert anzusetzen, der sich nach den für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 maßgebenden Umrechnungssätzen ergibt. Absatz 3 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Berechnung des Schadenshöchstbetrags für Kriegssachschäden an Betriebsvermögen

§ 6

Fehlender Anfangsvergleichswert

(1) Ist für einen gewerblichen Betrieb (§§ 54 bis 56 des Bewertungsgesetzes) der Einheitswert auf den 1. Januar 1940, bei Neugründung nach dem 31. Dezember 1939 der Einheitswert auf den Nachfeststellungszeitpunkt, nicht mehr bekannt und kann dieser Einheitswert auch nicht aus den Unterlagen der Finanzbehörden über die Gewerbesteuer oder Vermögensteuer abgeleitet werden, ist für die Anwendung des § 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes ein Ersatzeinheitswert nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

1. Sind beweiskräftige Unterlagen, insbesondere Steuerbilanzen, vorhanden, ist als Ersatzeinheitswert das aus diesen Unterlagen nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelte Reinvermögen anzusetzen.
2. Im übrigen sind die Vorschriften der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 23. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 823), sinngemäß anzuwenden.

(2) Ist für einen gewerblichen Betrieb ein Einheitswert auf den 1. Januar 1940 oder auf den Nachfeststellungszeitpunkt nicht festgestellt worden, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Ersatzeinheitswert 2 950 Reichsmark nicht übersteigen darf. Diese Höchstgrenze gilt nicht

1. in den Fällen des § 55 des Bewertungsgesetzes und bei Betrieben, die von der Gewerbesteuer befreit waren,
2. wenn der Betrieb im Feststellungszeitpunkt wegen der Kriegsverhältnisse, insbesondere wegen Wehrdienstes des Betriebsinhabers, geruht hat,
3. wenn der Geschädigte nachweist, daß die Feststellung des Einheitswerts auf einen späteren Feststellungszeitpunkt als den 1. Januar 1940 aus kriegsbedingten Gründen unterblieben ist.

(3) Bei Betrieben im bei Beginn des zweiten Weltkrieges geräumten westlichen Grenzgebiet gilt als Anfangsvergleichswert der auf den 1. Januar 1941 festgestellte Einheitswert, es sei denn, daß der Betrieb nach dem 31. Dezember 1940 neu gegründet worden ist. Ist bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1941 der Einheitswert von Betriebsgrundstücken und der Wert damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehender Schulden außer Ansatz geblieben, so ist dem Einheitswert des Betriebsvermögens der Einheitswert der Betriebsgrundstücke abzüglich der Schulden hinzuzurechnen.

§ 7

Fehlender Endvergleichswert

(1) Ist ein gewerblicher Betrieb vor dem Währungsstichtag eingestellt worden, gilt als Schadenshöchstbetrag im Sinne des § 13 Abs. 4 des Feststel-

lungsgesetzes der auf den 1. Januar 1940, bei Neugründung nach dem 31. Dezember 1939 der auf den Nachfeststellungszeitpunkt festgestellte Einheitswert, erhöht um die Hinzurechnungen nach § 13 Abs. 5 des Feststellungsgesetzes. Sind Wirtschaftsgüter, die im Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs zum Betriebsvermögen gehörten, später von Schäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105) oder von Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes betroffen worden, ist der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in diesem Zeitpunkt sich ergebende, auf volle 100 Reichsmark abgerundete Wert dieser Wirtschaftsgüter bei der Anwendung des § 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes als Endvergleichswert anzusetzen.

(2) Ist für einen gewerblichen Betrieb, der am Währungsstichtag bestanden hat, ein Einheitswert nicht festgestellt worden, ist für die Anwendung des § 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes als Endvergleichswert anzusetzen

1. in Fällen des § 36 Abs. 2 der Zehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz der bei der Veranlagung zur Vermögensabgabe angesetzte Wert,
2. im übrigen ein in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ermittelter Ersatzeinheitswert. Der Ersatzeinheitswert darf 2 900 Deutsche Mark, in den Fällen des § 55 des Bewertungsgesetzes und bei Betrieben, die von der Gewerbesteuer befreit waren, 5 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 8

Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen

(1) War ein Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind (Personengesellschaft), am Betriebsvermögen der Gesellschaft zu Beginn und Ende des Vergleichszeitraums nicht mit dem gleichen Hundertsatz beteiligt, treten bei der Berechnung des Schadenshöchstbetrags im Sinne des § 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes an die Stelle der zu vergleichenden Einheitswerte des gewerblichen Betriebs die jeweiligen Anteile des Gesellschafters an diesen Einheitswerten.

(2) War ein Gesellschafter einer Personengesellschaft am Betriebsvermögen der Gesellschaft zu Beginn des Vergleichszeitraums noch nicht oder am Ende des Vergleichszeitraums nicht mehr beteiligt, gilt für die Berechnung des Schadenshöchstbetrags im Sinne des § 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes vorbehaltlich des Absatzes 3:

1. Bei Erwerb eines Anteils vor Eintritt des Schadens gilt als Anfangsvergleichswert der dem Erwerber durch Nachfeststellung oder Zurechnungsfortschreibung zugerechnete Anteil am Einheitswert oder bei Fehlen einer solchen Feststellung der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes sich ergebende Wert der eingebrachten Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft.

2. Bei Veräußerung eines Anteils nach Eintritt des Schadens ist § 14 Nr. 2 Buchstabe b des Feststellungsgesetzes anzuwenden.

(3) Anteile an einer Personengesellschaft, die im Vergleichszeitraum von demjenigen, der zu Beginn des Vergleichszeitraums Gesellschafter war, an andere Personen im Wege der Erbfolge oder der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich übergegangen sind, sind für die Berechnung des Schadenshöchstbetrags nach § 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes

1. bei einem Übergang vor dem Zeitpunkt der Schädigung so zu behandeln, als ob der Übergang bereits vor dem Beginn des Vergleichszeitraums erfolgt wäre,
2. bei einem Übergang nach dem Zeitpunkt der Schädigung so zu behandeln, als ob der Übergang erst nach Ablauf des Vergleichszeitraums erfolgt wäre.

Das gilt entsprechend, wenn ein gewerblicher Betrieb im Vergleichszeitraum von demjenigen, der zu Beginn des Vergleichszeitraums Alleininhaber war, an eine andere Person im Wege der Erbfolge oder der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich übergegangen ist.

§ 9

Anderungen in der rechtlichen Form des Betriebs

(1) Eine Neugründung im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 2 des Feststellungsgesetzes liegt nicht vor, wenn im Vergleichszeitraum

1. eine Personengesellschaft in eine Personengesellschaft anderer Rechtsform oder in einen Einzelbetrieb oder
2. ein Einzelbetrieb in eine Personengesellschaft umgewandelt worden ist. Haben sich bei der Umwandlung die Beteiligungsverhältnisse geändert, gilt für die Berechnung des Schadenshöchstbetrags der Inhaber oder Mitinhaber § 8 sinngemäß. Eine aus Anlaß der Umwandlung vorgenommene Nachfeststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs ist nur bei Anwendung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 zu berücksichtigen.

(2) Ist im Vergleichszeitraum ein Einzelbetrieb oder eine Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt worden, gilt für die Berechnung des Endvergleichswerts § 14 Nr. 2 Buchstabe b des Feststellungsgesetzes sinngemäß. Bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in einen Einzelbetrieb oder in eine Personengesellschaft ist eine Neugründung im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 2 des Feststellungsgesetzes anzunehmen.

Vierter Abschnitt

Zusammentreffen von Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes, des Reparationschädengesetzes sowie des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes an einer wirtschaftlichen Einheit

§ 10

Begriffsbestimmung

In den §§ 11 bis 13 werden bezeichnet

1. die an einer wirtschaftlichen Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grund-

vermögens oder des Betriebsvermögens entstandenen Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes, des Reparationschädengesetzes sowie des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes, sofern an der wirtschaftlichen Einheit Schäden im Sinne mindestens zweier dieser Gesetze zusammentreffen,

als Schäden im Sinne mehrerer Gesetze,

2. Reparations-, Restitutions- und Zerstörungsschäden, die im Geltungsbereich des Reparationschädengesetzes entstanden sind, sowie Rückstellungsschäden

als Inlandschäden im Sinne des Reparationschädengesetzes,

3. Reparations-, Restitutions- und Zerstörungsschäden, die in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 entstanden sind,

als Auslandsschäden im Sinne des Reparationschädengesetzes.

§ 11

Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie Grundvermögen

(1) Sind an einer wirtschaftlichen Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder des Grundvermögens Schäden im Sinne mehrerer Gesetze entstanden, sind die Schäden im Sinne der einzelnen Gesetze nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu berechnen.

(2) Ist für die wirtschaftliche Einheit ein Einheitswert festgestellt worden und bekannt, so ist zugrunde zu legen

1. der Berechnung von Vertreibungsschäden, Ostschäden, Auslandsschäden im Sinne des Reparationschädengesetzes sowie von Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes der Teil des Einheitswerts, der auf die im jeweiligen Schadensgebiet belegenen und nicht aus diesem Gebiet verbrachten Teile der wirtschaftlichen Einheit entfällt,
2. der Berechnung von Kriegssachschäden und Inlandschäden im Sinne des Reparationschädengesetzes als Anfangsvergleichswert der Teil des Einheitswerts, der auf die im Geltungsbereich des Feststellungsgesetzes belegenen Teile der wirtschaftlichen Einheit entfällt.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Ist für die wirtschaftliche Einheit ein Einheitswert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt, ist der nach § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes für die ganze wirtschaftliche Einheit ermittelte Ersatzeinheitswert um die in ihm enthaltenen Wertanteile derjenigen Teile zu kürzen, die weder im Geltungsbereich des Feststellungsgesetzes belegen waren noch von Schäden im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 betroffen worden sind. Der verbleibende Betrag ist der Schadensberechnung in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 zugrunde zu legen.

(4) Treffen an einer wirtschaftlichen Einheit Schäden im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 zusammen, kann der Teil des Einheitswerts oder Ersatzeinheitswerts, der auf die außerhalb des Geltungsbereichs des Feststellungsgesetzes belegenen und nicht in dieses Gebiet verbrachten Teile der wirtschaftlichen Einheit entfällt, der Feststellung von Auslandsschäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes höchstens mit dem Betrag zugrunde gelegt werden, der nach Abzug bereits festgestellter Vertreibungsschäden und Ostschäden verbleibt, der Feststellung von Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes höchstens mit dem Betrag, der nach Abzug bereits festgestellter Vertreibungsschäden, Ostschäden und Auslandsschäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes verbleibt. Treffen an einer wirtschaftlichen Einheit Schäden im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 zusammen, sind Inlandsschäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes höchstens mit dem Betrag anzusetzen, der nach Abzug bereits festgestellter Kriegssachschäden vom Unterschiedsbetrag zwischen Anfangs- und Endvergleichswert verbleibt.

(5) Beim Zusammentreffen von Schäden im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 gilt für die Feststellung von Verbindlichkeiten, die an der wirtschaftlichen Einheit dinglich gesichert waren oder mit ihr in wirtschaftlichem Zusammenhang standen, § 1 Abs. 4 sinngemäß.

§ 12

Schäden an Betriebsvermögen

(1) Sind an einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens Schäden im Sinne mehrerer Gesetze entstanden, sind die Schäden im Sinne der einzelnen Gesetze nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu berechnen.

(2) Befand sich die Geschäftsleitung im Zeitpunkt der Schädigung im Geltungsbereich des Feststellungsgesetzes, so ist anzuwenden

1. für die Berechnung von Vertreibungsschäden, Ostschäden, Auslandsschäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes und Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes § 2 Abs. 1 dieser Verordnung,
2. für die Berechnung von Kriegssachschäden und Inlandsschäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes § 5 Abs. 1, 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 dieser Verordnung; soweit es sich um Inlandsschäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes handelt, ist auch § 19 Abs. 3 Nr. 4 des Reparationsschädengesetzes anzuwenden. Bei der Anwendung des § 5 Abs. 4 dieser Verordnung sind Wirtschaftsgüter, an denen nach dem Währungsstichtag Schäden entstanden sind, unberücksichtigt zu lassen.

Bis zur Höhe des jeweils maßgebenden Schadenshöchstbetrags sind zunächst Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes festzustellen; Schäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes können nur festgestellt werden, soweit der Schadenshöchstbetrag die nach dem Feststellungsgesetz festgestellten Schäden übersteigt, Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes nur, soweit der Schadenshöchstbetrag die nach dem Feststel-

lungsgesetz und dem Reparationsschädengesetz festgestellten Schäden übersteigt.

(3) Befand sich die Geschäftsleitung im Zeitpunkt der Schädigung nicht im Geltungsbereich des Feststellungsgesetzes, ist ein Gesamtschaden nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zu berechnen; dabei ist der Kürzungsbetrag nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 nur auf solche Wirtschaftsgüter oder Teile von Wirtschaftsgütern zu beziehen, die nicht von Schäden im Sinne der in § 10 Nr. 1 bezeichneten Gesetze betroffen worden sind, und § 2 Abs. 3 entsprechend auch auf Auslandsschäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes und auf Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes anzuwenden. Der Gesamtschaden ist auf die einzelnen Schadensarten in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem an der wirtschaftlichen Einheit Schäden im Sinne der einzelnen Gesetze entstanden sind. Ergibt sich für Schäden im Sinne eines Gesetzes ein Betrag von weniger als 500 Reichsmark oder ein Betrag, der fünf vom Hundert des Einheitswerts oder Ersatzeinheitswerts und 10 000 Reichsmark nicht erreicht, so ist diesem Gesetz ein Schaden nicht zuzuordnen und der Betrag der Schäden nach den übrigen Gesetzen entsprechend zu erhöhen.

§ 13

Schäden an Anteilsrechten

(1) Ist das Vermögen einer Kapitalgesellschaft, die entweder ihren Sitz oder aber ihre Geschäftsleitung und sämtliche Betriebsstätten außerhalb der westlich der Oder-Neiße-Linie gelegenen Gebiete des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 hatte, von Vertreibungsschäden, Ostschäden, Auslandsschäden im Sinne des Reparationsschädengesetzes und Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes oder von mindestens zwei dieser Schadensarten betroffen worden, ist ein Gesamtschaden an den Anteilsrechten der Gesellschaft je 100 Reichsmark des Grund- oder Stammkapitals oder je Kux zu berechnen. Als Gesamtschaden an den Anteilsrechten ist derjenige Teil des vollen Werts der Anteilsrechte anzusetzen, der dem Verhältnis der in Satz 1 bezeichneten und in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 3 berechneten Schäden am Gesellschaftsvermögen zum gesamten Gesellschaftsvermögen im Zeitpunkt der Schädigung entspricht. Der Gesamtschaden ist auf die einzelnen Schadensarten in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem das Gesellschaftsvermögen von den verschiedenen Schäden betroffen worden ist. Entfallen auf eine Schadensart weniger als fünf vom Hundert des vollen Werts des Anteilsrechts, ist diese Schadensart bei der Aufteilung unberücksichtigt zu lassen und der Schaden für die übrigen Schadensarten entsprechend zu erhöhen.

(2) Absatz 1 ist auch für die Berechnung von Schäden an Anteilsrechten einer Kapitalgesellschaft anzuwenden, die ihren Sitz in Berlin und ihre Geschäftsleitung außerhalb der westlich der Oder-Neiße-Linie gelegenen Gebiete des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 hatte und an deren Vermögen Auslandsschäden im Sinne

des Reparationserschädengesetzes und Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes entstanden sind.

Fünfter Abschnitt

Sonstige und Schlußvorschriften

§ 14

Sondervorschriften für gewerbliche Betriebe im Saarland

(1) Für gewerbliche Betriebe oder Betriebsstätten gewerblicher Betriebe im Saarland tritt in § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 und in § 5 Abs. 4 jeweils an die Stelle des Einheitswerts auf den Währungsstichtag der Endvergleichswert nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 637), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585).

(2) Für gewerbliche Betriebe im Saarland tritt in den §§ 7 und 12 Abs. 2 Nr. 2 jeweils an die Stelle des Währungsstichtags der 20. November 1947.

§ 15

Sondervorschriften für gewerbliche Betriebe in Berlin

Für gewerbliche Betriebe, für die der Einheitswert in Berlin (West) festzustellen ist, tritt in den §§ 7

und 12 Abs. 2 Nr. 2 jeweils an die Stelle des Währungsstichtags der 1. April 1949.

§ 16

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 Satz 1 des Feststellungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes ab in Kraft. Gleichzeitig tritt die Achte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 928), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 781), außer Kraft.

(2) Unanfechtbare Entscheidungen über die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz, die vor dem Inkrafttreten des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 806) ergangen sind, bleiben insoweit unberührt, als in diesem Zeitpunkt Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz zuerkannt waren.

Bonn, den 31. Juli 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Verkehr
Leber

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.